



■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: rudolf.graaff@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2
z. H. Frau Sarah Scholz
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Ausschließlich per Mail: AULNV@landtag.nrw.de

Aktenzeichen: 26.0.1/26.0.2 qu/ko

Ansprechpartner:

Beigeordneter Rudolf Graaff

Hauptreferent Dr. Peter Queitsch

Durchwahl 0211 • 4587-239 bzw. 237

13. Februar 2024

Schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch den des Ausschuss für Umwelt-, Natur-, Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Forsten und ländliche Räume zu dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des LNatSchG NRW (Landtags-Drucksache 18/7241); Ihre E-Mail an Herrn HGF Sommer vom 31.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Scholz,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme. Zu dem Entwurf nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

1. Zu Art. 1 (GAP-Fördergesetz NRW – GAPFG NRW)

Es ist nachvollziehbar, dass die für die Umsetzung der EU-Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlicher Räume (ELER) ein landesgesetzlicher Rechtsrahmen geschaffen werden muss, welcher dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKos) Rechnung trägt.

2. Zu Art. 2 (Änderung des LNatSchG NRW)

2.1 Zu den §§ 50, 50 a und 79 LNatSchG-Entwurf (Geltungsdauer der Rechtsverordnungen)

Es ist nachvollziehbar, dass durch die Regelung der Nichtanwendung des § 32 Abs. 1 Satz 3 des Ordnungsbehördengesetzes vermieden wird, dass durch das Außerkrafttreten nach 20 Jahren eine erneute Unterschutzstellung mit erheblichen Verwaltungsaufwand durchzuführen ist.

2.2 Zu § 52 LNatSchG-Entwurf

Im Ministerialblatt Nr. 2003 Nr. 49 vom 27.12.2023 (S. 1426) sind die Europäischen Vogelschutzgebiete zwischenzeitlich neu bekannt gemacht worden. Diese Bekanntmachung hatte der StGB NRW mit Schreiben vom 15.11.2023 (**Anlage**) gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz als erforderlich angesehen.

Zugleich sieht es der StGB NRW weiterhin als erforderlich an, dass Fichtenkalamitätsflächen als Flächen für Windkraftanlagen genutzt werden können, was grundsätzlich bei einer Lage in einem festgesetzten Vogelschutzgebiet nicht möglich sein wird. Dieses dient dann weder dem Klimaschutz noch der erforderlichen Energiewende.

2.3 Änderung des § 30 Abs. 2 Nr. 5 (neu) LNatSchG NRW

Es wird als erforderlich angesehen in § 30 Abs. 2 LNatSchG NRW neu zu regeln, dass Maßnahmen des Hochwasser- und Überflutungsschutzes, **die zugleich eine Renaturierung eines Gewässers darstellen und der Erreichung der Ziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie dienen (§§27 bis 31 WHG), keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen.**

Begründung:

Die Unwetterkatastrophe am 14./15.Juli 2021 sowie die aktuellen Starkregenereignisse im Zeitraum „Weihnachten 2023“ haben gezeigt, dass insbesondere durch eine Renaturierung von Gewässern, der Hochwasser- und Überflutungsschutz nachhaltig vorangebracht hat werden kann. Städte und Gemeinden weisen durchgängig darauf hin, dass die Umsetzung derartiger Maßnahmen einen erheblichen Zeitraum (mindestens drei bis fünf Jahre) in Anspruch nehmen und Starkregenereignisse täglich wieder eintreten können.

Hier ist eine Verfahrensbeschleunigung dringend geboten.

Hierzu gehört unter anderem, dass die Renaturierung von Gewässern **nicht mehr als Eingriff in Natur und Landschaft eingestuft wird**, wenn die Gewässerstrukturgüte und die Selbstreinigungskraft des betroffenen Gewässers in Erfüllung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie 200/60/EG verbessert wird. Durch eine Gewässerrenaturierung wird insbesondere das Verbesserungsgebot in § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfüllt und zahlreiche Gewässer in Nordrhein-Westfalen haben nach wie vor keinen guten ökologischen Zustand, weil sie eine schlechte Gewässerstruktur aufweisen. Durch eine entsprechende Regelung könnte die Maßnahmenumsetzung somit nachhaltig beschleunigt werden.

Es wird deshalb in **§ 30 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG NRW** folgende **neue Regelung** vorgeschlagen:

§ 30 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG NRW

„Neben den in § 14 Satz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelten Fälle gelten in der Regel nicht als Eingriffe

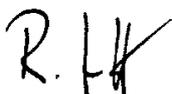
Nr. 5 (neu):

Maßnahmen des Hochwasser- und Überflutungsschutzes, die zugleich eine Renaturierung eines Gewässers darstellen und der Erreichung der Ziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie dienen (§§ 27 bis 31 WHG).“

Wir bitten die Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Rudolf Graaff



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Ministerium für Landwirtschaft und
Verbraucherschutz NRW
Stadttor 1

40219 Düsseldorf

Per E-Mail:

Ulrike.Busch@mlv.nrw.de
Corinna.Hoffmann@munv.nrw.de
Ellen.Kruesemann@munv.nrw.de

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: rudolf.graaff@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 26.0.1/26.0.2 qu/gr
Ansprechpartner: Beigeordneter Rudolf Graaff
Durchwahl 0211-4587-239

15. November 2023

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in NRW und zur Änderung des LNatSchG NRW; Ihre E-Mail vom 19.10.2023

Sehr geehrte Frau Dr. Krüsemann,
sehr geehrte Frau Hoffmann,
sehr geehrte Frau Busch,

wir sehen unter Beachtung des europäischen Rechtsrahmens bezogen auf das LNatSchG NRW den Regelungsbedarf, dass die pauschale Befristung von ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung von Gebieten zum Schutz bestimmter Teile der Natur und Landschaft zu einem bürokratischen Mehraufwand durch die erforderlichen Neuausweisungen führt sowie eine Anpassungsbedarf bezogen auf die EU-Vogelschutzrichtlinie besteht.

Die Änderung von **§ 52 LNatSchG**, mit der die geplante **Erweiterung der Gebietskulisse der Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW** in den Geltungsbereich des § 52 LNatSchG einbezogen werden soll, wird insoweit kritisch gesehen, als dass das Verfahren zur Ermittlung der Gebietskulisse noch nicht abgeschlossen und die Gebietskulissen noch nicht im Ministerialblatt NRW veröffentlicht sind.

Konkret geht es um die Erweiterung der Gebietskulisse des „Vogelschutzgebiets Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“, das Gebiet des ehemaligen Flughafens Elmpt, welches an das bestehende „Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ angrenzt und das bestehende „Vogelschutzgebiet Kermeter – Hetzinger Wald“, das um große Bereiche des Nationalparks Eifel erweitert werden soll (künftiger Name des Vogelschutzgebiets: „Vogelschutzgebiet Nationalpark Eifel“).

Angesichts der Tragweite der beabsichtigten Änderung von § 52 LNatSchG sollten die fachlichen und politischen Diskussionen zur Erweiterung der Gebietskulissen abgeschlossen sein, bevor die beabsichtigte Änderung in den parlamentarischen Prozess gegeben wird. Insoweit ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zur Ermittlung der Gebietskulisse nach § 51 LNatSchG eine Anhörung der Betroffenen über die ermittelten Gebiete durch die höheren Naturschutzbehörden durchzuführen. Dabei sind auch die Belange der betroffenen

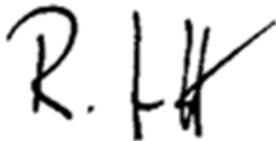
Städte und Gemeinden vor dem Hintergrund des Windenergieausbaus zu berücksichtigen. Deren Ergebnis und die Kostenschätzung ist vom MUNV zu bewerten .

Bei der Ausweisung der endgültigen Ausweisung des **Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern“** wird es allerdings als erforderlich angesehen, dass die Fichtenkalamitätsflächen herausgenommen werden. Diese Notwendigkeit ergibt insbesondere daraus, dass diese Flächen auch für Windkraftanlagen genutzt werden können, was bei einer Lage in einem festgesetzten Vogelschutzgebiet nicht möglich wäre. Dieses dient weder dem Klimaschutz noch der erforderlichen Energiewende.

Zugleich muss es das Ziel sein, gemeinsam mit allen relevanten Akteursgruppen eine Rahmenvereinbarung auf den Weg zu bringen, die für alle die Konsequenzen der Ausweisung verträglich gestaltet. Dieses gilt vor allem im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft, die Industrie- und Gewerbebetriebe und den Tourismus. Insoweit sehen wir es als erforderlich an, dass eine sachgerechte Balance gefunden wird.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Rückstellung der Änderung des § 52 LNatSchG, bis alle fachlichen und politischen Fragen im Zusammenhang mit dem Verfahren nach § 51 LNatSchG mit den betroffenen Städten und Gemeinden geklärt sind.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Graaff', enclosed within a thin black rectangular border.

Rudolf Graaff